

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7
24860 Böklund

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 31.03.2021
Mein Zeichen: IV 624 - 25794/2021
Meine Nachricht vom: /

Daniel Möller
daniel.moeller@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1828
Telefax: +49 431 988-6-141828

24. Juni 2021

nachrichtlich:

Gemeinde Twedt
über das Amt Südangeln

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungs-gesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungs-gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);

- **Planung einer Photovoltaikfreiflächenanlage in der Gemeinde Twedt** (Planungsanzeige vom 31.03.2021)
- **Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg** vom 21.05.2021

Mit dem im Betreff genannten Schreiben wird die beabsichtigte Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-FFA) in der Gemeinde Twedt angezeigt. Ein konkreter Standort ist nicht benannt worden, vielmehr werden 13 aus Sicht der Gemeinde geeignete Standorte in einer Karte dargestellt, die im westlichen Gemeindegebiet – westlich der Bundesstraße 201 bzw. der Kreisstraße 35 – liegen und sich teilweise mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung überlagern. In der Summe ergeben diese Fläche eine Größe von etwa 230 ha. Dabei ist der Gemeinde bewusst, dass nicht alle Flächen einer Nutzung durch PV-FFA zugeführt werden können.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Twedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (**LEP**; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (**LEP-Entwurf 2020**; Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020 – IV 60 - 7813/2020-UV –; *Amtsbl. Schl.-H. 2020 Seite 1621*) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (**RPI V**; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*). Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO) vom 06.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739) sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO) (**RPI I „Wind“**) vom 29.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1082) maßgeblich.

Einleitend ist festzustellen, dass es sich nach den Vorgaben der LEP-Fortschreibung 2020 bei der angezeigten Planung aufgrund der beanspruchten Flächen (> 4 ha) um eine raumbedeutsame PV-FFA handelt.

Aus den Regelungen des LEP, Ziffer 3.5.3, und des LEP-Entwurf 2020, Ziffer 4.5.2, ergibt sich ein klarer Vorrang der Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen. Bei der Nutzung von Freiflächen ist angesichts des grundsätzlichen Außenbereichsschutzes eine eindeutige Priorität und Konzentration auf vorbelastete Bereiche zu legen; dazu zählen

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Konfliktarme Bereiche sind vorzuziehen. Die in Aussicht genommenen Standorte liegen teilweise innerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, teilweise außerhalb in unbelasteten Bereichen. Für letztgenannte Bereiche gilt, dass diese nicht unter die o. g. vorrangig aufgelisteten Standorte fallen.

Bezüglich der Lage innerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist zu beachten, dass gemäß Ziffer 5.8.1 Abs. 1 RPI I „Wind“ innerhalb der Vorranggebiete Windenergie keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden dürfen. Gemäß Ziffer 5.8.1 Abs. 3 a.a.O. ist der Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie von den Gemeinden im Rahmen von Bauleitplanungen zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete weiterhin gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt. Zwar ist im Einzelfall eine zusätzliche Nutzung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung durch die Errichtung von PV-FFA denkbar, gleichwohl kann und muss der Windenergie

aufgrund der Ausschlusses außerhalb der Vorranggebietskulisse hinreichender Raum innerhalb verbleiben.

Für die vorliegende Planung bedeutet dies Folgendes: Das Vorranggebiet (VRG) PR1_SLF_081 ist mit Windkraftanlagen (WKA) bebaut. Dabei bestehen im Norden drei älteren Anlagen (Inbetriebnahme 1995), wovon nur eine innerhalb des VRG liegt, die beiden anderen befinden sich außerhalb. Aufgrund des Alters der Anlagen ist davon auszugehen, dass hier zeitnah eine Neuplanung/ ein Ersatz erfolgen wird. Solange konkrete Standorte für neue WKA nicht vorhanden sind, kann in diesem Bereich eine Planung für eine PV-FFA nicht losgelöst von einer WKA-Planung erfolgen. Dies ginge nur unter der Voraussetzung, dass eine parallele Überplanung erfolgte und dabei eine verbindliche Standortregelung erfolgt (im Rahmen einer Bauleitplanung), die der Windenergie Vorrang einräumt. Gleiches gilt für den südlichen Teil des Vorranggebietes PR1_SLF_081.

Die übrigen sieben vorhandenen WKA sind 2017 in Betrieb genommen worden, hier ist voraussichtlich von einer längeren Nutzungsdauer auszugehen. Die Errichtung einer PV-FFA wäre hier der Vorzug gegenüber dem nördlichen Vorranggebietsbereich sowie der südlich Vorranggebietsteilfläche zu geben, gleichwohl gilt auch hier, dass im Falle einer Neuplanung die Windenergie Vorrang haben muss. Daher wäre ebenfalls eine verbindliche Standortregelung im o. g. Sinne zu treffen.

Grundsätzlich kommt der gemeindlichen Bauleitplanung bei der Standortsteuerung bei PV-FFA eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Freiflächennutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl. Daher muss sich die Gemeinde bei der Planung von raumbedeutsamen PV-FFA mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten – den Standortalternativen – aktiv auseinandersetzen.

Hingewiesen sei dabei, dass aus gesetzlichen Gründen u. a. folgende Flächen für Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich auszuschließen sind:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG),
- Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG,
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG),
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete),
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG,
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 WHG einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz,
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG,
- Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).

In diesen Flächen könnten Solar-Freiflächenanlagen nur dann errichtet werden, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den jeweiligen Schutzvorschriften erteilt wird.

Darüber hinaus gilt aufgrund der Raumbedeutsamkeit großflächiger PV-FFA, dass eine gemeindeübergreifende Betrachtung und Abstimmung vorzunehmen ist, um diese auf konfliktarme Gebiete konzentrieren zu können (siehe Ziffer 3.5.3 Abs. 2 LEP und Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Entwurf 2020). Längere bandartige Strukturen sollen dabei vermieden werden. Daher sind Flächenangebote in vorrangig vorbelasteter Situation in planerisch-konzeptionelle Erwägungen einzubeziehen. Insbesondere ist dem Szenario einer weitgehenden, durch einzelne unabgestimmte Bauleitplanungen der Gemeinden großflächig gestreuten Bebauung durch Photovoltaikanlagen landesplanerisch durch eine gemeindeübergreifende Betrachtung und Abstimmung vorzubeugen. Das bedeutet, dass die Gemeinde zunächst ein Standortkonzept auszuarbeiten hat, welches dabei nicht nur das eigene Gemeindegebiet einbezieht, sondern großräumiger geeignete Standorte untersucht.

Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

Das Raumordnungsverfahren dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten und soll eine frühzeitige Konfliktminimierung durch Abstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ermöglichen. Ein Raumordnungsverfahren wird in der Regel für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung durchgeführt.

Darüber hinaus kann nach § 14 Absatz 4 LaplaG die Landesplanungsbehörde für weitere raumbedeutsame Vorhaben, die nicht unter die Raumordnungsverordnung fallen, im Einzelfall ein Raumordnungsverfahren durchführen, wenn dies raumordnerisch erforderlich ist. Ein solches Erfordernis liegt in der Regel bei der Planung von größeren Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar vor. Die Landesplanungsbehörde entscheidet nach eigenem Ermessen, ob sie das Raumordnungsverfahren entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der §§ 15 folgende ROG und §§ 14 fortfolgende LaplaG durchführt.

Aufgrund der bisher nur skizzenhaft vorliegenden Planunterlagen kann eine abschließende Stellungnahme nicht erfolgen. Diese wird bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen zurückgestellt. Die zuvor ausgeführten Hinweise sind bei der Ausarbeitung zu beachten.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

gez. Daniel Möller

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Planungsbüro ProRegion
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

nur per Mail an: gutknecht@pro-regione.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 05.08.2024
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft
sebastian.kraft@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3341

15.10.2024

nachrichtlich:

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Für die Gemeinde Twedt
Toft 7
24860 Böklund

nur per Mail an: wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

nur per Mail an: pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405);

- **1. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Energiepark Dornhöh“ der Gemeinde Twedt**
- **Planungsanzeige gem. § 11 (1) LaplaG**

Mit Schreiben vom 07.08.2024 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Twedt informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für

die Errichtung von Photovoltaik Freiflächenanlagen (PV-FFA) und der Erzeugung von grünem Wasserstoff aus Wind- und Solarenergie. Dafür soll ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, ein sonstiges Sondergebiet „Windenergienutzung und Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und ein Sondergebiet „Wasserstoffherzeugung“ dargestellt bzw. festgesetzt werden.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Twedt, westlich und östlich der Straße „Dornhöf“ (K 35), östlich der Straße Alt-Tolkschuby (K 46) und südlich der Siedlung Neu – Tolkschuby der Gemeinde Twedt. Der ca. 82,80 ha große Geltungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Twedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Vorab verweise ich auf die bereits ergangene landesplanerische Stellungnahme vom 24.06.2021. Seinerzeit wurde keine konkrete Fläche thematisiert, sondern verschiedene Standorte im gesamten Gemeindegebiet betrachtet. Dabei wurde insbesondere auf die Vorranggebiete für Windenergienutzung eingegangen, sowie auf die Standortsteuerung der Bauleitplanung auf geeignete Bereiche im Rahmen einer sorgfältigen Abwägung von Standortalternativen.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden, wie bspw. auf bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Flächen entlang von Straßen mit übergeordneter Bedeutung und Schienenwegen oder vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Dabei soll die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden.

Zudem weise ich darauf hin, dass gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Planungen zu PV-FFA möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden sollen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von PPV-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Die entsprechenden Abstimmungen sind in der Begründung unter Nr. 3.2 dokumentiert. Die Nachbargemeinden sollten auch im weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt werden.

Der vorliegenden Bauleitplanung liegt ein Standortkonzept zu Grunde, welches das gesamte Gemeindegebiet untersucht, um die Flächen zu identifizieren, die sich grundsätzlich für eine Entwicklung von PV-FFA eignen könnten. Dabei werden in einem ersten Schritt

alle Flächen ausgeschlossen, die aufgrund von Tabu-Kriterien nicht in Anspruch genommen werden können.

In einem zweiten Schritt werden Flächen dargestellt, die mit besonderen Prüf- und Abwägungserfordernissen versehen sind und Weißflächen, die keine einschränkenden Kriterien aufweisen.

Aus Sicht der Landesplanung fehlt jedoch der letzte Schritt, bei dem die identifizierten Weißflächen gegeneinander und untereinander abgewogen werden müssten, um eine gut geeignete Fläche herauszuarbeiten. Dabei wäre insbesondere auf den o. g. Grundsatz abzustellen und eine Fläche in einem vorbelasteten Bereich vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ausführungen hierzu sind zu ergänzen, um die Standortwahl entsprechend begründen zu können.

Bei den hier gewählten Flächen handelt es sich gemäß der Karte des Standortkonzepts nicht um reine Weißflächen, sondern um landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hoher bis sehr hoher Ertragsfähigkeit. Zudem befinden sich Moor- und Anmoorboden gemäß Dauergrünlandgesetz im Gebiet und es sind 4 Windkraftanlagen (WKA) im Bestand vorhanden; für eine weitere WKA liegt die Genehmigung vor. Ein Großteil des Plangebiets liegt in einem ehemaligen Vorranggebiet Wind. Der Abstand von 100m zu Siedlungsflächen wird an mehreren Stellen deutlich unterschritten. Sobald der vorgesehene Siedlungsabstand von 100m unterschritten werden soll, können auch städtebaulich geeignetere Standorte angrenzend an die Hauptortslage betrachtet werden. Hier ist zu erläutern, warum zuerst Kriterien formuliert werden, die dann in der konkreten Planung nicht beachtet werden.

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass der Plangeltungsbereich zwar unter Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes aufgrund der Windkraftnutzung eine gewisse Vorbelastung aufweist und somit möglicherweise dem o. g. Grundsatz des LEP entspricht. Andererseits ist im Rahmen des weiteren Verfahrens die gemeindliche Abwägung im Hinblick auf die Standortwahl zu konkretisieren. Dies betrifft die o. g. Kriterien des gemeindlichen Standortkonzepts sowie die weiteren Regelungen des LEP, insbesondere Kapitel 4.5.2 Abs. 3, wonach räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen vermieden werden sollten. Angesichts der gewählten Größenordnung sollte eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Aspekt erfolgen. Auch sollte die Standortwahl im Hinblick auf die landschaftlichen Auswirkungen durch die weiträumige Umstellung eines isolierten Waldstückes näher dargelegt werden.

Der Geltungsbereich überlagert mit dem SO „Wind/ PV“ ein ehemaliges Vorranggebiet (PR1_SLF_081) für die Windenergienutzung. Mit den Festsetzungen unter Ziffer 6 wird der Vorrang der Windenergie dauerhaft gesichert. Diese Regelungen wurden bereits in ähnlich gelagerten Verfahren mit der Landesplanung abgestimmt. Vor diesem Hintergrund bestehen im Hinblick auf die in Aufstellung befindliche Fortschreibung des LEP zum Thema Windenergie an Land keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Überlagerung.

Im Hinblick auf das SO 3 „Wasserstoffherzeugung“ ist darzulegen, ob es eine nachvollziehbare Standortbegründung gibt, die eine Inanspruchnahme eines abgesetzten Außenbereichsstandorts rechtfertigt. Daher wäre darzulegen, wie sich die genaue inhaltlich-konzeptionelle Verbindung zu den Solaranlagen und den Windkraftanlagen darstellt. Lässt sich hieraus eine Standortbindung für die einzelnen vorgesehenen Nutzungsbausteine (z. B. Lagerhallen, Tankstelle) herleiten oder wären auch siedlungsnahe Standorte möglich? Soll

eine Außenbereichsfläche in Anspruch genommen werden sind zuerst Alternativen im Anschluss an die vorhandene Siedlungslage zu betrachten (vgl. Kap. 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021). Darüber hinaus sollten auch für das SO 3 Festsetzungen zur Höhenentwicklung der baulichen Anlagen vorgesehen werden.

Eine abschließende Stellungnahme wird angesichts der noch offenen Punkte vorerst zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) ist seit dem 20.02.2024 durch Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde des BVerwG endgültig unwirksam. Eine raumordnerische Festlegung von Windvorranggebieten ist damit nicht mehr existent.

In der Planbegründung wird an einer Vielzahl von Stellen auf den Vorrang von Windenergienutzungen innerhalb des Windvorranggebietes abgestellt und hiermit die Darstellung von Sonderbauflächen bzw. Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ begründet.

Geht eine Gemeinde irrtümlich von einer Bindung an wirksame Ziele der Raumordnung aus, obwohl die Zielfestlegung von Anfang an unwirksam oder inzwischen aufgehoben bzw. funktionslos geworden ist, so ist ihre bauleitplanerische Abwägung offensichtlich fehlerhaft, denn die freie Entscheidungsfreiheit bei der Ausübung des Planungsermessens wird durch die vermeintliche Bindung eingeschränkt.

Insoweit wird der Gemeinde dringend empfohlen, präzise auf die Herleitung von Zweckbestimmungen, geplanten Nutzungen und Festsetzungsgründen zu achten, um etwaigen Abwägungsfehlerhaftigkeiten zu begegnen und vorzugreifen.

- Hinsichtlich der in Aussicht genommenen Nutzung als Sonderbaufläche/ Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wasserstofferzeugung“ für das Teilgebietes 3 bestehen grundsätzliche Bedenken. Anlagen für die Wasserstofferzeugung und –nutzung sowie der Stromerzeugung, Stromspeicherung und –umwandlung sind grundsätzlich nicht auf den Außenbereich angewiesen, weshalb die Standortwahl nicht ausreichend hergeleitet und begründet wurde. Die Nutzung ist nicht ortsgebunden und infolgedessen auch in einem Gewerbegebiet im Siedlungsgefüge umsetzbar.

Grundsätzlich hat die Planung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB einerseits eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Aus ortsplanerischer Sicht ist eine hier vorliegende bandartige Entwicklung in den Außenbereich problematisch.

Andererseits sind nach dem Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung gemäß § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 BauGB im Rahmen einer Standortalternativenprüfung zuerst mögliche Innenentwicklungspotenziale zu prüfen, bevor neue Flächen ausgewiesen werden. Sofern keine Flächen im Innenbereich verfügbar sind, ist bei der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich auf eine abrundende und arrondierende Siedlungsergänzung zu achten. Die Prüfung ist in der Begründung nachvollziehbar darzulegen. Die Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Abschließend wird in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, dass der Standort sich auch nicht aus dem Standortkonzept PV-Freiflächenplanung nachvollziehen lässt.

- Für die südliche Teilfläche im Teilbereich 2 des Bebauungsplans wird darauf hingewiesen, dass der Fläche keine Gebietsart und Zweckbestimmung zugeordnet ist. Um Überprüfung und Ergänzung wird gebeten.
- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/

gez. Sebastian Kraft



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7
24860 Böklund

AMT SÜDANGELN
28. Mai 2021

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-603-KL/126 Planungsanzeige

Schleswig,
21. Mai 2021

Gemeinde Twedt: Planung einer Photovoltaikfreiflächenanlage
hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der unteren **Naturschutzbehörde** bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Die bestehenden Ausgleichsflächen innerhalb des überplanten Bereiches sowie die vorhandenen Biotopstrukturen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen und durch die Planung unbeeinträchtigt zu erhalten. Gegebenenfalls ist ein Abstandspuffer zu den schützenswerten Strukturen in der weiteren Planung vorzusehen.

Aus **planerischer** Sicht ist eine räumliche Bündelung von Anlagen zur Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien grundsätzlich zu begrüßen. Eine Einrichtung von Photovoltaik innerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist grundsätzlich möglich. Es sei aber an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung die Windkraft durchsetzen muss und einen Vorrang hat. In dem Zusammenhang wird auf die noch ausstehende Landesplanerische Stellungnahme verwiesen.

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich
nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

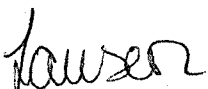
Kfz-Zulassung
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di. 13:30 - 15:30 Uhr
und Do. 13:30 - 16:30 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


(Lausen)



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Straße 29
24941 Flensburg

Ansprechpartner Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
☎ (04621) 87- 496	Zentrale 87- 0
Fax (04621) 87- 588	
E-Mail pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
gu

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-603-PK/126 FNP 1 + B 6

Schleswig,
11. September 2024

Gemeinde Twedt: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Energiepark Dornhöh“

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende **Brandschutz** hat folgende Anmerkungen:

Unter Berücksichtigung des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (01.09.2021) und der Empfehlung vom AGBF Bund „Umgang mit Photovoltaikanlagen“ (2023-04) kommt der vorbeugende Brandschutz zu folgender Bewertung von Solar-Freiflächenanlagen:

- Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten zum Solarpark und Zuwegungen im Solarpark sind unter Berücksichtigung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.
- Erforderliche Maßnahmen zur Löschwasserversorgung zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten sind im weiteren Verfahren zu planen.
- Die gewaltlose Zugänglichkeit zum eingezäunten Solarpark sollte in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr jederzeit gewährleistet sein.

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Bau-/ Umweltbereich
nur montags
und donnerstags
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Kfz-Zulassung
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
und Di.13:30 - 15:30 Uhr
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

Die untere **Bauaufsichtsbehörde** weist darauf hin, dass Angaben zum Maß der baulichen Nutzung für den Teilbereich 3 – SO/H² - für Hauptanlagen und Nebenanlagen fehlen.

Die untere **Bodenschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Im Umweltbericht sind folgende Anforderungen zu ergänzen:

- Für die Umsetzung der Maßnahme ist eine fachlich qualifizierte Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen, die über die erforderliche Zertifizierung verfügt. Die BBB ist der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) 2 Monate vor Baubeginn namentlich zu benennen.
- Für die Herstellung der Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone bzw. den Grundwasserschwankungsbereich erreichen (höchster zu erwartender Grundwasserstand), sind im Hinblick auf den allgemeinen Grundwasserschutz, grundsätzlich keine verzinkten Stahlprofile zulässig. Es sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren anzuwenden.
- Es ist eine sinnvolle Baufeldunterteilung vorzunehmen, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen und zu vermeiden.
- Das Merkblatt „Verwendung von humusreichen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ des LfU Schleswig-Holstein vom 01. August 2023 ist zu beachten und anzuwenden.
- Bodenmieten aus stark organischen Substraten sind auf eine Höhe von 1,5 m zu begrenzen und die Lagerungsdauer ist so gering wie möglich zu halten. Unmittelbar nach der Schüttung der Bodenmieten sind diese trapezförmig zu profilieren und für den Schutz gegen Austrocknung mit einer Folie abzudecken.
- Arbeiten in den Moorbereichen sind ausschließlich mit Kettenfahrzeugen durchzuführen.
- Temporäre Arbeits- und Fahrtrassen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen in Moorbereichen sind mittels Lastverteilungsplatten gegen Schadverdichtungen des Untergrundes auszurüsten.

Die untere **Naturschutzbehörde** gibt folgende Hinweise:

- Grundsätzlich sind die Eingriffe in den Naturhaushalt und die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren zu konkretisieren und zu bilanzieren.
- Im Plangebiet befinden sich Knicks, welche als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Mindestabstand von 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten.

Es ist zu beachten, dass dieser 3-Meter-Abstand zum Knickwallfuß nicht gleichzusetzen ist mit dem 3-Meter-Abstand zwischen Bebauungsgrenze und Grundstücksgrenze. Grundstücksgrenzen verlaufen oft auf der Krone des Knickwalls, nicht am Knickwallfuß. Dies gilt analog für Feldgehölze.

Die Regelungen zum Mindestabstand von 3 m gelten darüber hinaus auch für die Kleingewässer.

- Folgende Darstellungen hinsichtlich vorhandener Knicks stimmen nicht mit der Planzeichnung überein:
 - Es besteht bereits ein Knick entlang der gesamten westlichen Seite von Teilbereich 3. Laut Planzeichnung ist hier die Anlage von Gehölzpflanzungen/Knicks vorgesehen.
 - Es besteht bereits ein Knick entlang der rechten Hälfte der nördlichen Grenze des Teilbereichs 1. Laut Planzeichnung ist jedoch eine Pflanzung auf voller Länge geplant.
 - Entlang der östlichen Seite des Teilbereichs 2 existiert zwischen den zwei horizontalen Knicks (ca. auf Höhe des Grundstücks „Dornhöh 3“). Dieser ist im Plan als zu erhalten zu ergänzen.
- Gemäß den „Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021) sind flächige Solaranlagen mit einer geschlossenen Umpflanzung zu versehen.
- Insbesondere im Hinblick auf die Artengruppe der Vögel der Offenlandbrüter ist die artenschutzrechtliche Prüfung aufgrund der Größe und Offenheit der Fläche um eine Potenzialanalyse, die mit Ergebnissen einer Bestandsaufnahme vor Ort (Brutvogelkartierung) und einer Abfrage bereits vorhandener Daten ergänzt wird, und Konfliktanalyse relevanter (potenziell) vorkommender Arten (v.a. Feldlerche) auszuweiten. Des Weiteren ist ein Vorkommen des Uhus (*Bubo bubo*) im Teilbereich 1 bekannt (Artenkartierung des Landes) und sollte ebenfalls in die Konfliktanalyse mit aufgenommen werden. Auf Grundlage der bisher im Umweltbericht vorgelegten Informationen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und ein mögliches Erfordernis von artenschutzrechtlichen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen nicht abschließend geprüft werden.
- Im Planungsgebiet befinden sich vier Klein-/Stillgewässer. Darüber hinaus befinden sich weitere Gewässer und wassergeprägte Biotope im näherem Umfeld. Ein Vorkommen und Wanderung von Amphibien kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist im Zuge der Anfertigung des Umweltberichts eine Potenzialanalyse, die mit Ergebnissen einer Bestandsaufnahme vor Ort ergänzt wird, durchzuführen.

Die Ergebnisse sind insbesondere vor dem Hintergrund möglich eintretender baubedingter Verbotstatbestände nach §44 BNatschG im Zuge einer Konfliktanalyse zu beleuchten.

- Sofern die geplante Begrünung der Flächen durch Ansaat erfolgen soll, weise ich darauf hin, dass hierfür gem. § 40 BNatSchG ausschließlich die Verwendung von gebietsheimischem Saatgut (sog. „Regio-Saatgut“; hier UG 3, „Nordostdeutsches Tiefland“) zulässig ist.
- Hinsichtlich Punkt 4.4.1/6.2.2.2 sollte der Mindestabstand der Zaununterkante zu Geländeoberkante gemäß „Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ von 15 cm auf mindestens 20 cm erhöht werden.
- Hinsichtlich der Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes (im Sinne des § 44 BNatSchG und entsprechend dem Verbot nach § 39 BNatSchG) sind die Baumaßnahmen außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.08. durchzuführen. Bei Maßnahmen innerhalb des Zeitraums ist durch geeignete Maßnahmen und Umweltbaubegleitung (Baufeldräumung im Vorfeld und Begleitung während) sicherzustellen, dass es zu keinem Verstoß kommt.
- Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sollte innerhalb der Anlagen über die Herstellung kleinräumiger geeigneter Habitat-Strukturen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Rohbodenstellen, etc., je nach Standorteigenschaften) nachgedacht werden.
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des BNatSchG - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgendes vorgeschlagen:

Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 6 „Energiepark Dornhöh“ in der Gemeinde Twedt unter Beachtung folgender Hinweise, keine Bedenken:

Im Plangebiet befinden sich die Verbandsleitungen V R (Teilbereich 1) und V U3 (Teilbereich 2) des Wasser- und Bodenverbandes der Angelter Auen. Zu diesen Leitungen ist ein bebauungsfreier Abstand von mind. 7m einzuhalten.

Das Niederschlagswasser kann grundsätzlich, wie vorgesehen, vor Ort versickert werden.

Durch das Aufstellen der PV-Anlagen wird das natürliche Abflussregime geändert. Daher wäre in diesen Bereichen das Einleiten von Niederschlagswasser über Drainagen in eine Verbandsleitung, erlaubnispflichtig. Sollten sich im Plangebiet Drainageleitungen befinden, sind diese in das Planungskonzept mit aufzunehmen und insbesondere die Einleitungsstellen in die Verbandsgewässer entsprechend darzustellen. Vor jeder Einleitungsstelle wäre dann auch ein Schacht mit der Möglichkeit zur Abflussbegrenzung vorzusehen.

Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Das Wappen auf der zweiten Seite der Begründung sollte redaktionell an die planende Gemeinde angepasst werden.
- In der Begründung und dem Standortkonzept wird angegeben, dass die Gemeinde einen 100 m Abstand von PVA zu Wohngebäuden als Kriterium festgehalten hat. Es wird nicht dargelegt, warum die 100 Meter in diesem Fall unterschritten werden sollen.
- Entgegen der Aussage auf Seite 33 der Begründung handelt es sich beim nordwestlich angrenzenden Betrieb nach hiesigem Kenntnisstand um einen Störfallbetrieb.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

gez. Kortüm

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
z.Hd. Frau Britta Gutknecht
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 07.08.2024 /
Mein Zeichen: Twedt-Fplanänd1-Bplan6/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 26.08.2024

1. Änderung des Flächennutzungsplans "Energiepark Dornhöh" und Bebauungsplan Nr. 6 "Energiepark Dornhöh" der Gemeinde Twedt für das Gebiet nordwestlich der Ortslage Twedt, westlich der Straße „Dornhöh“ (K 35), östlich der Straße Alt-Tolkschuby / Neu -Tolkschuby (K 46) und südlich der Siedlung Neu -Tolkschuby der Gemeinde Twedt

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Gutknecht,

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgender Auflage zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Kloß (Tel.: 04621 – 38728; Email: stefanie.klooss@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologischen Interessengebiete in diesem Bereich dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die überplanten Flächen liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Flächen befindet sich im

Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. eines Megalithgrabes, einer Produktionsstätte, einer Siedlungsfläche und mehrerer Einzel-funde). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeug-nisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Ge-nehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmi-gung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimie-ren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Daten-bestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werter-haltenden Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Doku-mentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhal-tung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Pla-nung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Un-tersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersu-chung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denk-mals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder fin-det, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmal-schutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Ver-pflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fund-stätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

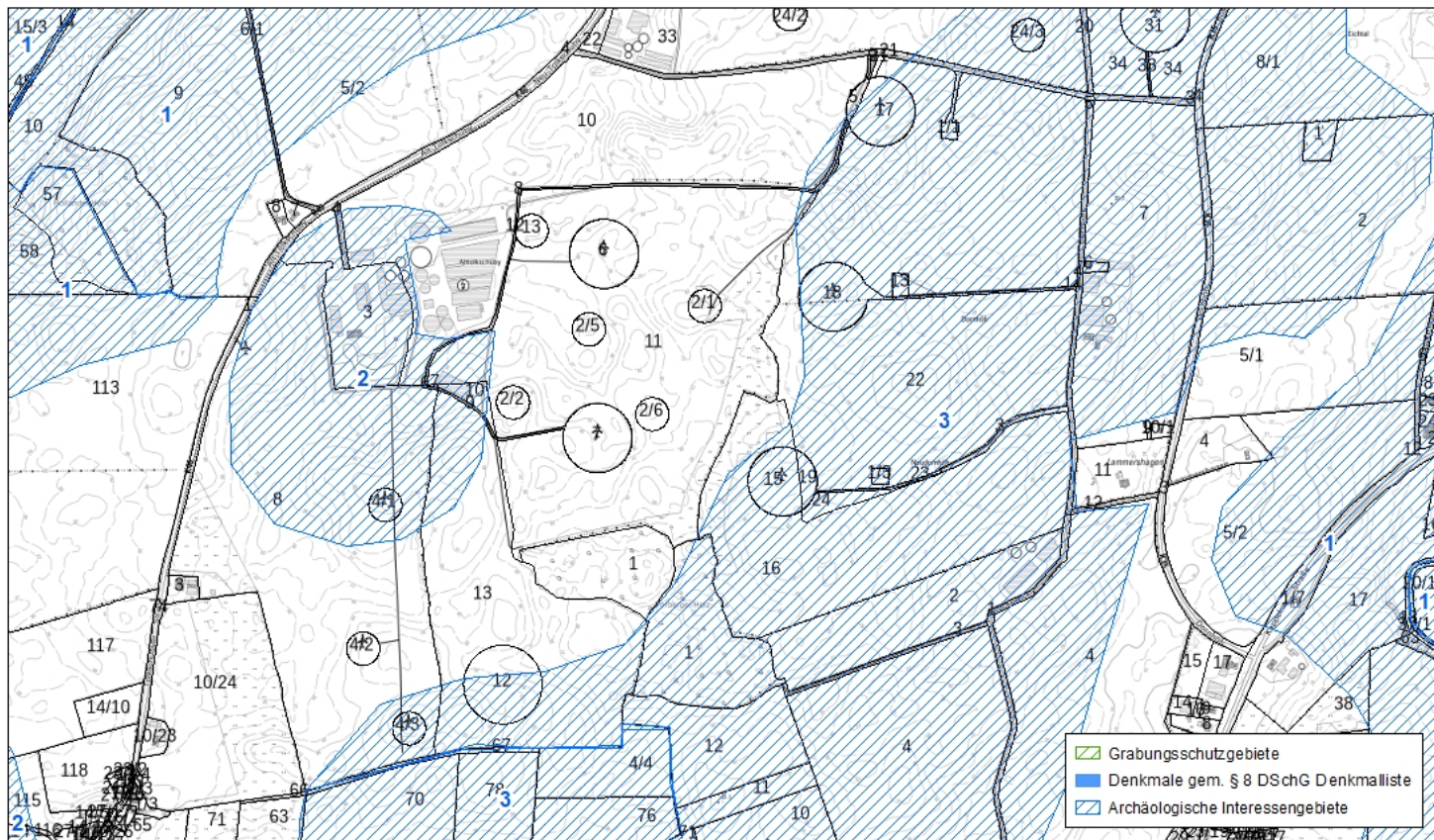
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen

WaBoV der Angelner Auen, Kappelner Str. 48b, 24392 Süderbrarup

Pro Regione
Britta Gutknecht
Lise-Meitner-Str. 29

24941 Flensburg
gutknecht@pro-regione.de

Wasser- und Bodenverband der
Angelner Auen
Kappelner Str. 48b
24392 Süderbrarup

www.wabov-daa.de

Telefon 04641/529
Telefax 04641/1290
e-mail: info@wabov-daa.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht	Mein Zeichen	Datum
E-Mail 07.08.24	10-2024-23	02.09.2024

1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des B-Planes Nr. 6 der Gemeinde Twedt zur Ausweisung eines "Energieparks Dornhöh".

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

1. Abstandsregelungen:

Innerhalb des überplanten Gebietes befinden sich mehrere Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen (s. beiliegende Karte, Auszug aus dem AWGV).

Die in der Unterhaltungspflicht des WaBoV befindlichen Gewässer, Verrohrungen, Rohrleitungen und Anlagen sind unter dem folgendem link einsehbar:

https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_DAV/index.html?lang=de/

Die Karte gibt die ungefähre Lage des Vorfluters wieder. Die genaue Lage ist vor Ort zu klären. Diese Gewässer und Rohrleitungen sind durch den Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen zu unterhalten.

Hieraus resultieren Beschränkungen, die sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen ergeben:

Innerhalb einer Trasse von **7 Meter links und rechts** der Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen sind u.a.

- **Überbauung**
- Bodenauftrag / Bodenabtrag und
- Bepflanzung mit tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen

untersagt

Dieser Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Einzäunungen im Schutzstreifen sind ebenfalls nicht zulässig.

In Ausnahmefällen kann über eine Verlegung der Verrohrungen nachgedacht werden. Solche Überlegungen sind frühzeitig mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen und bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung.

2. Ver- und Entsorgungsleitungen:

Bei der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

Bei Kreuzung von Gewässern, Verrohrungen, Rohrleitungen ist

- Die Versorgungsleitung ist mit einem Abstand von mindestens **2 m unterhalb** der Rohr- bzw. Gewässersohle zu verlegen. Diese Tiefe ist auch innerhalb des Schutzstreifens (7 m links und rechts der Rohrleitung bzw. der Böschung eines offenen Gewässers) einzuhalten.
- Die Querung hat in einem Schutzrohr zu erfolgen
- Die Querung ist Vorort durch ein festes Hinweisschild zu kennzeichnen
- Von jeder Querung ist nach Fertigstellung ein Bohrprotokoll unter Angabe der tatsächlichen Lage der Versorgungsleitung und der Rohrleitung bzw. des Gewässers anzufertigen und dem WaBoV in digitaler Form unaufgefordert zur Abnahme zur Verfügung zu stellen
- Alle Querungen sind zudem in einem digitalen georeferenzierten Übersichtsplan darzustellen.

Sofern die Versorgungsleitungen parallel zu Verrohrungen, Rohrleitungen oder offenen Gewässern verlegt werden, ist ein Abstand von 7 m zu diesen (Schutzstreifen) einzuhalten

Kostenerstattung:

Alle dem Wasser- und Bodenverband der Angelner im Zusammenhang mit der vorgelegten Planung stehende Kosten, sind vom Vorhabenhaberträgen zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

H. Sören Petersen

Hans-Sören Petersen
(Verbandsvorsteher, WaBoV der Angelner Auen)